

**Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen  
und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII  
durch das Landesamt**

**1. Rechtscharakter, Geltungsbereich**

1.1 Diese Hinweise sind interne Handlungsanweisungen zur Umsetzung der §§ 45 ff SGB VIII.

Der Träger einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform, in der Kinder und Jugendliche im Rahmen des SGB VIII oder nach den §§ 53 ff SGB XII ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 45 SGB VIII der Erlaubnis.

In Bezug auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII gelten gesonderte Regelungen.

1.2 Die Hinweise beschreiben fachliche Mindestanforderungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen und gelten als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis bzw. für deren Erhalt. Sie sind dem Anspruch des § 1 SGB VIII verpflichtet.

**2. Einrichtungsbegriff \***

Eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von orts- und Gebäude bezogenen sächlichen und personellen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein.

In Abgrenzung zu ambulanten Maßnahmen obliegt dem Träger bei Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung die Übernahme der Gesamtverantwortung für die Lebensführung eines jungen Menschen.

**3. Grundsätzliches**

3.1 Der Träger einer Einrichtung ist umfassend für die Beachtung der für seine Einrichtung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er ist auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Zur Erteilung der Betriebserlaubnis muss der Träger seinen jeweils angebotenen Leistungen und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend gesetzliche bzw. behördliche Erfordernisse klären sowie deren Umsetzung nachweisen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts und des Brandschutzes. Der Träger hat den vorbeugenden Brandschutz der Einrichtung durch Begutachtung der zuständigen Brandschutzbehörde bzw. eines Sachverständigen nachzuweisen. Ebenso ist ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung für die Anzahl der Betreuungsplätze zu erbringen.

3.2 Der Träger ist durch geeignete Maßnahmen darauf aufmerksam zu machen, dass die laufende Überwachung der Einrichtung einschließlich des dazugehörigen Freigeländes zur Verhütung von Unfällen durch ihn sicherzustellen ist.

\* Der Begriff der Einrichtung umfasst im Folgenden auch die Sonstige Betreute Wohnform nach § 48 a SGB VIII

## **4. Leistungsangebot**

### **4.1 Leistungsbeschreibung**

Träger von Einrichtungen im Sinne dieser Hinweise müssen den Inhalt ihrer Leistungsangebote schriftlich darlegen und ggf. fortschreiben.

Zu folgenden Bereichen müssen Aussagen vorliegen:

- Datum / Stand der Leistungsbeschreibung
- Trägerstruktur
- Organisationsstruktur
- Art der Einrichtung
- Grundsätzliches Selbstverständnis
  - z.B. Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration
- Personenkreis
  - o Alter
  - o Geschlecht
  - o Zielgruppe
  - o Aufnahmekriterien/Ausschlusskriterien
  - o Rechtsgrundlagen der Betreuung
- Fachliche Ausrichtung des Einrichtungsteiles
- Methodische Grundlagen
- Struktur des Leistungsbereichs Erziehung
  - o Räumliche Gegebenheiten
  - o Standort
  - o Raumangebot
  - o Platzzahl, Gruppengröße
  - o Art der Versorgung
- Personal
  - o Notwendige Qualifikation unter Einbeziehung von Betreuungsart und Intensität
  - o Pädagogisch/therapeutisches Personal
  - o Wirtschaftsbereich
  - o Leitung und Verwaltung
  - o Fortbildung und Supervision
- Inhalte der gruppenübergreifenden, gruppenergänzenden Leistungen
- ggf. Sonderaufwendungen im Einzelfall
- ggf. Individuelle Sonderleistungen
- Finanzierungskonzept / Entgeltregelung
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis
- Kriseninterventionskonzept

Bei Einrichtungen, in denen Hilfen nach den §§ 53 ff SGB XII erbracht werden, sind Angaben zur medizinisch-therapeutischen Versorgung mit in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

- 4.2 In Einrichtungen, die eine Erziehung/Förderung über Tag und Nacht anbieten, soll eine Gruppe nicht mehr als 10 junge Menschen umfassen.  
Tagesgruppen im Sinne des § 32 SGB VIII sollen in der Regel 10 Plätze nicht überschreiten.

## **5. Zutrittsrecht**

Das Zutrittsrecht gem. § 46 Abs. 2 SGB VIII für das Landesamt ist als Voraussetzung der örtlichen Prüfung durch den Träger sicherzustellen.

## **6. Wirtschaftlichkeit**

- 6.1 Der Träger einer Einrichtung muss wirtschaftlich in der Lage sein, das Wohl der jungen Menschen in dieser Einrichtung zu gewährleisten.  
Insbesondere vor erstmaliger Inbetriebnahme einer Einrichtung hat der Träger ein Finanzierungskonzept und darauf aufbauend eine Kalkulation vorzulegen.  
Die Zahlungsfähigkeit ist trägerspezifisch durch liquide Reservemittel, Bankbürgschaft oder andere Sicherheiten nachzuweisen und auch während der laufenden Betriebsführung sicher zu stellen.
- 6.2. Durch die Betriebserlaubnis ist der Träger zu verpflichten, das Landesamt unverzüglich über wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung zu unterrichten, die die Versorgung der jungen Menschen oder den Bestand der Einrichtung gefährden können.

## **7. Personal**

- 7.1 Jede Einrichtung muss eine namentlich zu benennende pädagogische Leitung haben. Neben der pädagogischen Ausbildung sollte eine mehrjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich vorliegen. Die stellvertretende Leitung ist zu regeln.
- 7.2 Die Personalausstattung der einzelnen Einrichtungsangebote richtet sich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- 7.3 Für die pädagogische Arbeit sind nur pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.  
Pädagogische Fachkräfte sind:
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
  - staatlich anerkannte Dipl.- Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen
  - staatlich anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialarbeiter
  - Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen
  - Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen
  - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
  - Dipl.-Religionspädagoginnen und Dipl.-Religionspädagogen
  - Absolventen mit Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Sozialarbeit und -pädagogik, Pädagogik und/oder Psychologie
  - Absolventen von Masterstudiengängen mit entsprechendem Abschluss mit Schwerpunkt Sozialarbeit und -pädagogik, Pädagogik und/oder Psychologie
  - Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger/ Heilerzieherinnen und Heilerzieher

Für die Betreuung von Kleinkindern bis 3 Jahre können entsprechend Ziffer 7.2 auch Kinderkrankenschwestern und Kinderpflegerinnen eingesetzt werden.

Bei anderen Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sind, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, ist vor deren Einstellung eine Vereinbarung mit dem Landesamt erforderlich.

In Einrichtungen mit mehr als 30 Plätzen soll neben der Leitung wenigstens eine pädagogische Fachkraft im Sinne eines ergänzenden oder übergreifenden Dienstes tätig sein.

- 7.4 In Einrichtungen, in denen Hilfen nach den §§ 53 ff SGB XII erbracht werden, dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

Hierbei muss mindestens eine/einer von zwei Beschäftigten eine Fachkraft sein; bei einer ungeraden Anzahl von Betreuern ist eine Überzahl von Fachkräften erforderlich. Der Begriff der betreuenden Tätigkeit umfasst die Bereiche Eingliederung, Förderung, soziale Betreuung und Pflege.

Krankenschwestern und Krankenpfleger mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt sind den unter Ziffer 7.3 genannten Fachkräften gleichgestellt.

Darüber hinaus ist bei Personen, die aufgrund einer anderen Ausbildung aus dem Gesundheits- oder Sozialwesen in der Lage sind, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, vor deren Einstellung eine Vereinbarung mit dem Landesamt erforderlich.

## **8. Räumliche Gegebenheiten**

8.1 Die räumlichen Gegebenheiten von Einrichtungen im Sinne dieser Hinweise leiten sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung ab. Angaben zu den Eigentums- und Mietverhältnissen und die Vorlage einer Grundrisszeichnung sind erforderlich.

8.2 Für eine Wohngruppe soll ein eigener Wohnbereich zur Verfügung stehen.

Folgende Räume sind mindestens erforderlich:

- Ein- oder Zweibettzimmer, mit einer Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> für ein Einzelzimmer und von mindestens 16 m<sup>2</sup> bei einem Doppelzimmer
- ein Dienst-/Bereitschaftszimmer
- ein Gruppenraum
- eine Küche
- in der Regel getrennte Sanitärräume für betreuende Personen, männliche und weibliche junge Menschen
- im Verhältnis zueinander sollten mehr Einzelzimmer als Doppelzimmer zur Verfügung stehen,

weitere Räumlichkeiten sind dem jeweiligen Leistungsangebot entsprechend vorzuhalten.

Abweichungen der räumlichen Gegebenheiten sind mit dem Landesamt abzustimmen.

Bei Einrichtungen, in denen Hilfen nach den §§ 53 ff SGB XII erbracht werden, ist das Raumangebot ebenfalls mit dem Landesamt abzustimmen.

## **9. Betriebserlaubnisverfahren**

9.1 Das Landesamt hat das örtliche Jugendamt und ggf. den zentralen Träger der freien Jugendhilfe oder einen anderen Dachverband, dem der Träger der Einrichtung angehört, im Rahmen des § 46 SGB VIII bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung und das Weiterbestehen einer Erlaubnis zu beteiligen. Der überörtliche Sozialleistungsträger ist zu beteiligen, soweit in einer Einrichtung Hilfen nach den §§ 53 ff SGB XII erbracht werden.

Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so stimmt das Landesamt sein Tätigwerden zuvor mit der in diesem Fall zuständigen Behörde gem. § 45 Abs. 4 SGB VIII ab.

9.2 In der Betriebserlaubnis ist der Träger insbesondere darauf hinzuweisen, dass

- Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben entsprechend § 1631 Abs. 2 BGB,
- der Träger einer Einrichtung vor Aufnahme eines Betriebes mit dem örtlichen Jugendhilfeträger eine Vereinbarung über die Einbeziehung in den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII schließt,

- der Träger vor Aufnahme des Betriebes mit dem örtlichen Jugendhilfeträger eine Vereinbarung über die persönliche Eignung der Mitarbeiter im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII schließt,
- der Träger verpflichtet ist, vor dem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch tätigen Kräften von diesen gem. § 72 a SGB VIII i.V.m. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat ist.
- die Daten der zum 31.12. eines jeden Jahres durchgeführten Stichtags-erhebung dem Landesamt bis zum 1.2. des darauf folgenden Jahres mitzuteilen sind.
- der Träger sicherstellt, dass in seiner Einrichtung technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten getroffen werden, die sich in Akten, sonstigen Unterlagen oder im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bei ihm befinden.

Beschlossen vom Nds. Landesjugendhilfeausschuss in der Sitzung am: 13.06.2006

Überarbeitet und abgestimmt mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration am: 24.05.2011

Per Dienstanweisung im Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Kraft gesetzt am: 08.06.2011